



PROTOKOLL

des 14. Bundesparteitages
der Alternative für Deutschland
in Magdeburg, 28. Juli 2023

Bereit für mehr.



Vorab-Übersicht der wichtigsten Beschlüsse mit „Langzeitwirkung“ und Wahlergebnisse:

Beschlossen wurden Änderungen an der Bundessatzung, der Schiedsgerichtsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung Parteitage.

Beschlossen wurde der Beitritt zur Partei Identität und Demokratie.

Zu Richtern am Bundesschiedsgericht wurden gewählt:

Dr. Christian Wirth, Gerald Hohmann, Roman Golombek, Richard Albrecht

Zu Ersatzrichtern am Bundesschiedsgericht wurden gewählt:

Mirko Zötzsche, Nils-Ole Rosengart

Zu Bundesrechnungsprüfern wurden gewählt:

Sascha Schlösser, Alexander Arpaschi, Eberhard Brett, Lukas Katheder, Wolfgang Lippmann, Alexander Wiesner

Abkürzungen:

AnTO = Antrag zur Tagesordnung, AnGO = Antrag zur Geschäftsordnung, AnTP = Antrag des Tagungspräsidiums, AnVerf = Verfahrens- oder Sachantrag, AnÄnd = Änderungsantrag BPT= Bundesparteitag, PT = Parteitag EA = elektronische Abstimmung, ESG= elektr. Stimmgerät(e), SchA=schriftliche Abstimmung, TO = Tagesordnung, TP = Tagungspräsidium VL = Versammlungsleiter (Tagungspräsident) mM = mit Mehrheit, mgM = mit großer Mehrheit. Soweit nicht anders bezeichnet, werden Abstimmungen per Akklamation vorgenommen.

(Anmerkung: Mehrheit oder große Mehrheit findet Anwendung bei Akklamationen und entspricht dem subjektiven Eindruck des federführenden Protokollführers und mündlichen Feststellungen des Tagungspräsidiums.)

Vorläufige Tagesordnung (mit der eingeladen wurde)

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch einen Bundessprecher
- TOP 2 Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter
- TOP 3 Wahl eines Protokollführers und zweier stellvertretender Protokollführer
- TOP 4 Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
- TOP 6 Bericht der Mandatsprüfungskommission
- TOP 7 Grußwort des gastgebenden Landesverbandes
- TOP 8
 - a) Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands für 2022 (18.06.-31.12.) und 2023 (bis 28. Juli) gem. § 11 (7) S. 1 BS
 - b) Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands für das Jahr 2022 und Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2021 gem. § 11 (7) S. 2 BS und Entlastung gem. § 11 (7) S. 3 BS
 - c) Vorlage des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2021 gem. § 11 (7) S. 5 BS i.V.m. § 23 (2) S. 6 PartG mit Erörterung
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 10 Grußworte ausländischer Ehrengäste
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Partei Identität und Demokratie
- TOP 12 Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
 - a) Bericht des Bundesschiedsgerichts über seine Tätigkeit gemäß § 4 (6) SGO
 - b) Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
- TOP 13 Wahl von Rechnungsprüfern
- TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Bundessatzung
- TOP 15 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Schiedsgerichtsordnung
- TOP 16 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung
- TOP 17 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Wahlordnung
- TOP 18 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Geschäftsordnung Parteitage
- TOP 19 Schlusswort und Nationalhymne

Datum: 28. Juli 2023
Ort: Messe Magdeburg, Tessenowstraße 9a, 39114 Magdeburg
Beginn: 10:20 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung durch einen Bundessprecher

10:20 Uhr: Tino Chrupalla, Bundessprecher, begrüßte im Namen des Vorstandes die anwesenden Mitglieder der AfD in Magdeburg sowie Gäste und eröffnete den Bundesparteitag.

Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest und fragte, ob es dazu Einwände gibt. Es erfolgte keine Wortmeldung.

Die Einladung war gemäß § 11 Absätze 8 und 9 der Bundessatzung am 12. Juni 2023 an die zum Zeitpunkt der Einladung von den Landesverbänden gemeldeten Delegierten übermittelt worden. Die Ersatzdelegierten und die Landesvorstände wurden gemäß § 11 Absatz 9 der Bundessatzung hierüber in Kenntnis gesetzt. Nach diesem Zeitpunkt gemeldete Delegierte bzw. Ersatzdelegierte erhielten nach erfolgter Meldung die Einladung bzw. wurden über diese in Kenntnis gesetzt.

Die Frist zur Einreichung von Anträgen endete gemäß § 11 Absatz 10 der Bundessatzung drei Wochen vor dem Parteitag, also mit Ablauf des 6. Juli 2023. Die fristgerecht eingereichten Anträge wurden satzungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mit dem 13. Juli 2023 auf der Internetseite zugänglich gemacht und das Antragsbuch am 12. Juli 2023 fristgemäß an alle Delegierten und Ersatzdelegierten versandt.

Tino Chrupalla sprach zu den Delegierten.

2. Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter

Tino Chrupalla schlug für das Tagungspräsidium als Versammlungsleiter (VL) Christoph Basedow (LV BY) vor. Er stand zur Verfügung. Weitere Vorschläge aus der Versammlung erfolgten nicht.

Es gab auf ausdrückliche Nachfrage keine Einwände gegen eine offene Abstimmung. Die Delegierten wählten in offener Abstimmung mit großer Mehrheit (mgM) als Versammlungsleiter Christoph Basedow.

Christoph Basedow nahm die Wahl an und übernahm die Versammlungsleitung.

Stephan Brandner schlug für den Bundesvorstand als stellvertretenden Versammlungsleiter Julian Flak (LV SH) vor. Er stand zur Verfügung. Es gab keine weiteren Vorschläge. Es gab auf ausdrückliche Nachfrage keine Einwände gegen eine offene Abstimmung. Die Delegierten wählten in offener Abstimmung mgM Julian Flak als stellvertretenden Versammlungsleiter.

Stephan Brandner schlug für den Bundesvorstand als stellvertretenden Versammlungsleiter Krzysztof Walczak (LV HH) vor. Er stand zur Verfügung. Es gab keine weiteren Vorschläge. Es gab auf ausdrückliche Nachfrage keine Einwände gegen eine offene Abstimmung. Die Delegierten wählten in offener Abstimmung mgM Krzysztof Walczak als stellvertretenden Versammlungsleiter.

Beide nahmen die Wahl an und nahmen im Präsidium Platz.

3. Wahl eines Protokollführers und zweier stellvertretender Protokollführer

Stephan Brandner schlug für den Bundesvorstand als Protokollführer Frank Kortmann (LV NW) vor. Er stand zur Verfügung. Es gab keine weiteren Vorschläge. Es gab auf ausdrücklicher Nachfrage keine Einwände gegen eine offene Abstimmung. Die Delegierten wählten in offener Abstimmung mgM als Protokollführer Frank Kortmann. Der Gewählte nahm die Wahl an.

Als stellvertretende Protokollführer wurden Dr. Stephan Waidmann (LV SN) und Jeanette Binzer (LV RP) vorgeschlagen. Beide standen zur Verfügung. Es gab keine weiteren Vorschläge. Es gab auf ausdrückliche Nachfrage keine Einwände gegen eine offene Abstimmung in Gruppenwahl. Die Delegierten wählten in offener Abstimmung in Gruppenwahl einstimmig als stellvertretende Protokollführer Dr. Stephan Waidmann und Jeanette Binzer.

Die Gewählten nahmen die Wahl an und begaben sich auf ihre Plätze.

4. Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte

VL rief den Teil Wahl der Zählkommission auf.

VL erwartete Vorschläge für die Wahl des Wahlleiters.

Stephan Brandner schlug als Wahlleiter Lars Hünich (LV BB) vor. Er stand zur Verfügung. Es gab keine weiteren Vorschläge. VL fragte, ob es Einwände gegen eine offene Wahl des Wahlleiters gibt. Dazu gab es keinen Widerspruch und die Delegierten wählten Lars Hünich einstimmig als Wahlleiter. Der Gewählte nahm die Wahl an.

Stephan Brandner schlug als stellvertretenden Wahlleiter Mario Aßmann (LV SN) vor. Er stand zur Verfügung. Es gab keine weiteren Vorschläge. VL fragte, ob es Einwände gegen eine offene Wahl des stellvertretenden Wahlleiters gibt. Dazu gab es keinen Widerspruch und die Delegierten wählten Mario Aßmann einstimmig als stellvertretenden Wahlleiter. Der Gewählte nahm die Wahl an.

VL stellte die Wahl der Zählkommission zurück, da die Erfassung der Wahlvorschläge noch nicht abgeschlossen war.

VL erwartete Vorschläge für die Wahl der Mandatsprüfungskommission.

Von Stephan Brandner wurden vorgeschlagen Peter Gilardoni und Dr. Andrei Hesse. Beide standen zur Verfügung. Es gab keine weiteren Vorschläge. VL fragte, ob es Einwände gegen eine offene Wahl der Mandatsprüfungskommission gibt. Die Delegierten stimmten diesem Vorschlag einstimmig zu und wählten Peter Gilardoni und Dr. Andrei Hesse einstimmig als Mitglieder der Mandatsprüfungskommission. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

VL erwartete Vorschläge für die Wahl der Antragskommission.

Stephan Brandner schlug für die Antragskommission Peter Boehringer (für den BuVo), Dr. Marc Jongen (für den BuVo), Albrecht Glaser (für die BPK), Prof. Dr. Ingo Hahn (für die BPK) und Dr. Joachim Keiler (für den Satzungsausschuss des Konvents) vor. Die Genannten standen zur Verfügung. Es gab keine weiteren Vorschläge. VL fragte, ob es Einwände gegen eine offene Wahl der Antragskommission gibt. Dazu gab es keinen Widerspruch und die Delegierten wählten Peter Boehringer, Dr. Marc Jongen, Albrecht Glaser, Prof. Dr. Ingo Hahn und Dr. Joachim Keiler mgM als Mitglieder der Antragskommission. Die Gewählten nahmen die Wahl an – bis auf Dr. Joachim Keiler, der zur Abgabe der Wahlannahme nicht anwesend war. Nachdem Dr. Joachim Keiler wieder anwesend war, wurde er auf Vorschlag von Stephan Brandner erneut zur Wahl gestellt, mgM gewählt und er nahm die Wahl an.

VL ließ die Wahl der Zählkommission weiterhin offen, wozu es keinen Widerspruch gab.

Der Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte sollte gefasst werden. Herr Lange führte als Sachverständiger Einzelheiten zu der Verwendung der Abstimmgeräte aus. Vorgestellt wurden die Prüfungsinhalte und die Ergebnisse über das Abstimmssystem. Die eingesetzten Handgeräte erfüllten alle zu prüfenden Kriterien. Die abgegebenen Stimmen werden korrekt erfasst. Eine Manipulation durch Dritte ist praktisch unmöglich. Manipulationsszenarien sind durch Maßnahmen des Herstellers, Dienstleisters und der IT sowie des Aufsichtspersonals gewährleistet. Der Sachverständige stellte fest, dass das Abstimmssystem vollumfänglich für den zu prüfenden Einsatzzweck geeignet ist. VL bedankte sich für den Bericht und fragte anschließend die Delegierten, ob es Fragen hierzu gibt. Dies war nicht der Fall.

VL schlug vor, die Verwendung der elektronischen Stimmgeräte zuzulassen. Es gab hierzu keine Wortmeldungen. Die Delegierten stimmten der Verwendung der Zählgeräte einstimmig zu.

VL ließ den TOP 4 noch offen.

5. Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung

VL rief den TOP 5 auf und stellte die mit der Einladung versandte vorläufige Tagesordnung zur Diskussion.

VL rief **TO-1** Kein Beitritt zur ID-Partei auf.

Der Antrag TO-1 hatte sich **erledigt**, da die Thematik in den Sachanträgen behandelt werden sollte.

VL rief **TO-2** Berichterstattung des Bundesvorstandes zu Spendenaffären auf.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

AnGO auf **Nichtbefassung**. Die Gegenrede erfolgte formal.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mehrheitlich **angenommen** wurde.

VL rief die Anträge mit Bezug zur Tagesordnung SN-3 bis SN-7 auf.

VL rief den Antrag **SN-3** Aufbau eines AfD-freundlichen TV-Senders auf.

Der Einreicher verzichtete auf eine Begründung. Es gab eine Wortmeldung.

AnGO auf **Nichtbefassung**. Die Gegenrede erfolgte formal.

VL ließ darüber abstimmen, der mgM **angenommen** wurde und der Antrag SN-3 nicht behandelt.

Antrag **SN-4** Resolution zur Bundeswehr und Ukraine wurde **zurückgezogen**.

VL rief den Antrag **SN-5** Körperliche Arbeit soll im Rentenkonzept berücksichtigt werden auf.

AnGO auf **Nichtbefassung**. Die Gegenrede erfolgte formal.

VL ließ darüber abstimmen, der mgM **angenommen** wurde und der Antrag SN-5 wurde nicht behandelt.

VL rief den Antrag **SN-6** Keine Mahngebühr bei versäumten Zahlungen auf.

Der Einreicher begründete den Antrag Der Antrag sollte als neuen TOP 19 eingeordnet werden.

Es erfolgte die Aussprache.

VL ließ über den Antrag abstimmen, welches kein eindeutiges Ergebnis ergab und elektronisch erfolgen sollte.

VL nahm eine Testabstimmung mit den elektronischen Stimmgeräten vor.

VL ließ über den Antrag SN-6 abstimmen.

EA ergab die **Annahme** des Antrages mit 204 Ja-Stimmen, 192 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen.

Antrag **SN-7** Feststellung zur Bürgerschaftswahl 2023 wurde **zurückgezogen**.

Antrag **SN-8** Berichterstattung des Bundesvorstandes zu Spendenaffären hatte sich **erledigt** durch Ablehnung Antrag TO-2.

Es wurden aus der Versammlung weitere Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Antrag aus der Versammlung, TOP 10 Grußworte ausländischer Gäste auf 16:00 Uhr vorzusehen.

Es erfolgte die Aussprache. Es gab keine weiteren Wortmeldungen und die Aussprache wurde beendet.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mgM **angenommen** wurde.

Antrag aus der Versammlung TOP 8b Finanzieller Teil des Rechenschaftsberichtes nicht öffentlich behandeln. Es erfolgte die Aussprache. Es gab keine weiteren Wortmeldungen und die Aussprache wurde beendet.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mgM **abgelehnt** wurde.

Antrag aus der Versammlung, die Abstimmung zur Nichtbefassung zum Antrag SN-5 zu wiederholen, da akustisch nicht verstanden.

VL ließ den Antrag nochmals abstimmen, der wiederum **angenommen** wurde.

Antrag aus der Versammlung, den TOP 11 nach dem TOP 10 zu behandeln.

Es erfolgte die Aussprache. Es gab keine weiteren Wortmeldungen und die Aussprache wurde beendet.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mgM **abgelehnt** wurde.

Es gab keine weiteren Anträge zur Tagesordnung.

VL ließ über die geänderte Tagesordnung abstimmen. Die **Tagesordnung** wurde **in der geänderten Form** einstimmig mit einigen Enthaltungen **beschlossen** und lautet wie folgt:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch einen Bundessprecher
- TOP 2 Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter
- TOP 3 Wahl eines Protokollführers und zweier stellvertretender Protokollführer
- TOP 4 Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
- TOP 6 Bericht der Mandatsprüfungskommission
- TOP 7 Grußwort des gastgebenden Landesverbandes
- TOP 8 a) Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands für 2022 (18.06.-31.12.) und 2023 (bis 28. Juli) gem. § 11 (7) S. 1 BS
 - b) Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands für das Jahr 2022 und Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2021 gem. § 11 (7) S. 2 BS und Entlastung gem. § 11 (7) S. 3 BS
 - c) Vorlage des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2021 gem. § 11 (7) S. 5 BS i.V.m. § 23 (2) S. 6 PartG mit Erörterung
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 10 Grußworte ausländischer Ehrengäste (ca. 16:00 Uhr)
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Partei Identität und Demokratie
- TOP 12 Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
 - a) Bericht des Bundesschiedsgerichts über seine Tätigkeit gemäß § 4 (6) SGO
 - b) Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
- TOP 13 Wahl von Rechnungsprüfern
- TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Bundessatzung
- TOP 15 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Schiedsgerichtsordnung
- TOP 16 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung
- TOP 17 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Wahlordnung
- TOP 18 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Geschäftsordnung Parteitage
- TOP 19 Keine Mahngebühr bei versäumten Zahlungen (Antrag SN-6)
- TOP 20 Schlusswort und Nationalhymne

6. Bericht der Mandatsprüfungskommission

Die Mandatsprüfungskommission meldete, dass um 11:30 Uhr 518 stimmberechtigte Teilnehmer anwesend waren.

7. Grußwort des gastgebenden Landesverbandes

Martin Reichardt, Vorsitzender des gastgebenden Landesverbandes Sachsen-Anhalt, sprach ein Grußwort an den Parteitag.

weiter mit TOP 4

VL öffnete den TOP 4 im Teil Wahl der Zählkommission.

Es lagen nunmehr 60 Vorschläge für die Zählkommission vor.

Reimond Hoffmann, Theo Gottschalk, Annegret Hamecher, Heinrich Raport, Simon Arndt, Dr. Burkhard Kirchhoff, Timethy Bartesch, Samantha Flak, Gregor-Maria Röhr, Wladimir Klund, Alexander Arpaschi, Christoph Grimm, Sebastian Deffner, Agnetha Niemann, Anne-Dominique Kaufmann, Daniel Pommerenke, Stephan Brandner, Michel Albrecht, Sylvia Bothe, Angelika Wöhler-Geske, Konstantin Benardos, Ronald Gläser, Maria Arlt, Hartmut Vogt, Kurt Hermann, Hannes Ernst, Gabriel del Rio Hecklau, Michael Meister, Heike Kunzelmann, Annett Dingethal, Jacqueline Kretschmer, Bernhard Sturn, Catherine Schmiedel, Ulf Braun, Robert Offermann, Jasmin Schadlu, Arno Schwarz, Julia Pilger, Ute Treber, Regina Wüstefeld, Brigitte Dinse, Sylke Rolfsmeyer, Alexander Schaary, Christina Balzer, Thomas Mayer-Steudte, Günther E. Schöpf, Hans-Peter Schoof, Helmut Birke, Heiko Bartels, Heiko Chrupalla, Thomas Ladzinski, Hermann Frenzel, Claudia Weiss, Christopher Wiedenhaupt, Thurid Becker, Martin Kellner, Pauline Knudsen, Jakob Brogle, Irmgard Horesnyi und Michael Wittmann

VL fragte, ob es Widerspruch zur offenen Wahl in der Gruppe gibt. Es gab hierzu keinen Widerspruch und die Delegierten wählten in offener Abstimmung in der Gruppe die vorgeschlagenen Bewerber für die Zählkommission mgM.

Die Annahme der Wahl lag bei der Versammlungsleitung schriftlich vor. Fehlende Annahmeerklärungen wurden mündlich vom VL erfragt, die von allen bis auf Pauline Knudsen abgegeben wurden. Wegen fehlender Annahme der Wahl war Pauline Knudsen nicht gewählt.

Der TOP 4 wurde geschlossen.

8. a) Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands für 2022 (18.06.-31.12.) und 2023 (bis 28. Juli) gem. § 11 (7) S. 1 BS

Julian Flak übernahm die Versammlungsleitung und rief den TOP 8 a) auf und erteilte dem Bundessprecher das Wort zu seinen Ausführungen.

Tino Chrupalla trug den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes vor und fasste die Entwicklung der Partei seit dem letzten Bundesparteitag in Riesa zusammen. Er beschrieb dabei u.a. die Ausrichtung der AfD als Friedenspartei und einzige Partei in Deutschland, welche in den Mittelpunkt ihrer politischen sowie programmatischen Arbeit die Interessen des eigenen Landes stellt. Deutschland benötigte einen breiten Energiemix und freie Wahl der Energieträger, so Tino Chrupalla weiter: „Auch Gas und Öl aus Russland sollen wieder verfügbar sein. Wir lehnen den Wirtschaftskrieg gegen Russland ab.“ Außerdem ging er auf die vom Bundesvorstand initiierten Kampagnen („Gesund ohne Zwang“, „Unser Land zuerst“ sowie „Dem Frieden eine Chance“) und die Auseinandersetzungen mit dem Verfassungsschutz ein. Abschließend bekräftigte er die Bereitschaft der Partei, vor dem Hintergrund der Umfrageergebnisse von über 20 Prozent, Regierungsverantwortung zu übernehmen. Danach wurde die Aussprache eröffnet.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen und VL schloss die Aussprache. Der Bundesparteitag nahm den Bericht des Bundesvorstandes zur Kenntnis.

b) Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands für das Jahr 2022 und Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2021 gem. § 11 (7) S. 2 BS und Entlastung gem. § 11 (7) S. 3 BS

Bundesschatzmeister und die Rechnungsprüfer berichteten und beantworteten Fragen von Delegierten.

Rechnungsprüfer empfahlen, als Ergebnis der Rechnungsprüfung die Entlastung des Bundesvorstandes für den finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2021.

ÄnAn auf Entlastung des Bundesvorstandes ohne Prof. Dr. Jörg Meuthen und Joana Cotar.
Die Bundesrechnungsprüfer übernahmen den Antrag.

VL erläuterte den Vorgang. Er wies darauf hin, das die Betroffenen nicht mit abstimmen dürfen.

VL ließ über den Antrag abstimmen und die Delegierten beschlossen somit die Entlastung für Tino Chrupalla, Dr. Alice Weidel, Stephan Brandner, Beatrix von Storch, Carsten Hütter, Christian Waldheim (bis 15.12.2021 im Amt), Joachim Kuhs, Dr. Sylvia Limmer, Jochen Haug, Stephan Protschka, Dr. Alexander Wolf und Joachim Paul für 2021 einstimmig mit einzelnen Enthaltungen.

c) Vorlage des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2021 gem. § 11 (7) S. 5 BS i.V.m. § 23 (2) S. 6 PartG mit Erörterung

Bundesschatzmeister verwies auf die Veröffentlichungen der Partei-Rechenschaftsberichte durch den Deutschen Bundestag. Es gab keine Wortmeldungen.

VL stellte fest, dass der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei Alternative für Deutschland für 2021 vom Parteitag zur Kenntnis genommen wurde.

VL sprach dem Bundesvorstand den Dank der Delegierten für die geleistete Arbeit aus.

9. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Verwendung elektronischer Stimmgeräte

Um 13:10 Uhr übernahm Krzysztof Walczak die Versammlungsleitung und rief den TOP 9 auf.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Schiedsgerichtsordnung **SGO-1** Schaffung einer Nachwahlmöglichkeit für Schiedsgerichte.

Der Einreicher verzichtete auf eine Begründung. Es erfolgte die Aussprache.
VerfAn auf **Überweisung in den Satzungsausschuss**.
Es gab hierzu keine Wortmeldungen und der VerfAn wurde **angenommen**.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Schiedsgerichtsordnung **SGO-2** Änderung Unvereinbarkeit Tätigkeit Schiedsrichter.
Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.
AnGO auf Ende der Debatte. Es erfolgte die Gegenrede.
AnGO auf Ende der Rednerliste.

VL ließ über den weitergehenden Antrag auf Ende der Debatte abstimmen, welcher angenommen wurde.
VL ließ über SGO-2 abstimmen. Das Ergebnis war nicht eindeutig und bat die Zählkommission zur Abstimmung.

VL erläuterte, dass laut Bescheid der Bundeswahlleiterin Abstimmungen zu Satzungsänderungen nicht mehr elektronisch vorgenommen werden dürfen und daher schriftlich vorgenommen werden müssten.

Die schriftliche Abstimmung (SchA) ergab die Annahme des Antrages mit 282 Ja-Stimmen, 114 Nein-Stimmen und wurde mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen**.

Die Schiedsgerichtsordnung erhielt folgenden Wortlaut:

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstands sein. Die Tätigkeit eines Schiedsrichters ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis:

1. zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17 der Bundessatzung,
2. ~~zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landesparlaments, einer kommunalen Volksvertretung oder einer entsprechenden parlamentarischen Gruppe oder Fraktion [wird ersatzlos gestrichen]~~
3. [neu 2.] zu einem Mitglied des Bundesvorstands, eines Landesvorstands oder des Schiedsgerichts.

Um 13:33 Uhr waren 535 Delegierte anwesend.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Wahlordnung **WO-1** Verbundene Einzelwahl ermöglichen.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen und die Aussprache wurde beendet.

VL ließ über WO-1 abstimmen.

Der Antrag wurde mgM mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen**.

In die Wahlordnung wurde folgender Absatz eingefügt:

(2a) Soweit das Verfahren der Einzelwahl zur Anwendung kommt, können mehrere Positionen nach Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang verbunden werden (verbundene Einzelwahl). Die Positionen werden der Reihe nach aufgerufen. Wird dabei für mehrere aufeinanderfolgende Positionen jeweils nur ein Bewerber vorgeschlagen, werden die Wahlen für diese Positionen zu einem Wahlgang verbunden. Werden für eine Position mehrere Vorschläge gemacht, dann werden zunächst die vorhergehenden Positionen mit jeweils nur einem Vorschlag in verbundener Einzelwahl behandelt. Erhält in der verbundenen Einzelwahl ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, dann wird diese Position neu gewählt. Danach wird die Position mit mehreren Vorschlägen in einem eigenen Wahlgang behandelt. Anschließend wird das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 fortgesetzt.

10. Grußworte ausländischer Ehrengäste

TOP 10 wurde eröffnet und offen gelassen.

11. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Partei Identität und Demokratie

Christoph Basedow übernahm die Versammlungsleitung.

VL schlug vor die Anträge **SN-1** Beitritt zur ID-Partei und **SN-2** Kein Beitritt zur ID-Partei zusammen zu behandeln, was keinen Widerspruch ergab.

Die Einreicher begründeten die Anträge und es erfolgte die Aussprache.

AnGO auf Nichtbefassung von SN-1 und SN-2. Es erfolgte die Gegenrede.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mehrheitlich abgelehnt wurde.

Die Aussprache wurde fortgesetzt.

AnGO auf Ende der Debatte. Es erfolgte die Gegenrede.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mehrheitlich angenommen wurde und die Aussprache wurde geschlossen.

VL ließ über den Antrag **SN-1** abstimmen, der mehrheitlich **angenommen** wurde.

Der Antrag **SN-2 entfiel** durch Annahme SN-1.

12. Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes

Julian Flak übernahm die Versammlungsleitung und rief den TOP 12 zur Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes auf.

Zum Teil 12a Bericht des Bundesschiedsgerichtes über seine Tätigkeit gemäß § 4 (6) SGO sprach der Präsident des Bundesschiedsgerichtes Gereon Bollmann.

Es gab hierzu keine Wortmeldungen und VL setzte mit 12b Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes fort.

VL informierte den Parteitag, dass vier Bundesschiedsrichter und bis zu neun Ersatzrichter zu wählen sind.

Dabei sollen maximal drei Richter aus einem LV kommen. Aktuell kommen 2 Richter aus LV SN, 1 aus LV NI, 1 aus LV SH und 1 aus LV BY. Maximal 3 Richter können ohne Richterbefähigung sein.

VL schlug vor, vier Richter schriftlich und neun Ersatzrichter elektronisch zu wählen. Hierzu gab es keinen Widerspruch.

VL stellte die Vorstellungsmodalitäten zur Diskussion und schlug vor, für Vorstellungen 4 Minuten bei zwei Nachfragen jeweils mit 30 Sekunden für die Fragestellung und einer Minute für die Antwort.

Bei mehreren Bewerbern sollte die Reihenfolge der Vorstellung ausgelost werden. Für den Fall, das mehr als 3 Fragesteller sich melden, wurde das Los vorgeschlagen.

VL erläuterte die Rahmenbedingungen, die für die Wählbarkeit eines Richters und Ersatzrichters gelten, bzw. die Unvereinbarkeitskriterien.

Als Wahlverfahren war das herkömmliche Einzelwahlverfahren anzuwenden, was einstimmig angenommen wurde.

Jeder Kandidat soll vor der Vorstellung befragt werden, aus welchem Landesverband er kommt und ob er die Befähigung zum Richteramt besitzt.

ÄnAn zum VerfAn Bewerber sollten sich bei ihrer Vorstellung äußern zu früheren Unvereinbarkeiten.

VL ließ über den ÄnAn abstimmen.

EA ergab die Annahme des Antrages mit 166 Ja-Stimmen, 114 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen.

VL ließ über den Antrag des Tagungspräsidiums abstimmen, welcher mgM angenommen wurde.

VL erwartete Vorschläge als Richter.

Vorgeschlagen wurde Dr. Christian Wirth. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Weitere Vorschläge wurden nicht unterbreitet. Die Kandidatenliste wurde einstimmig geschlossen.

Der Kandidat stellte sich vor und gab die Erklärungen nach § 3 SGO jeweils ab.

Dr. Christian Wirth (LV SL), Befähigung zum Richteramt und keine Unvereinbarkeiten lagen vor.

Es gab keine Nachfragen.

VL rief den 1. Wahlgang zur Wahl eines Bundesrichters auf. Er erläuterte die Abstimmung und eröffnete den Wahlgang.

Zu jedem Wahlgang wies der VL auf die Möglichkeit der Nutzung des Wahlraumes (Wahlraumhinweis) und auf die Versammlungsöffentlichkeit der Auszählung (Versammlungsöffentlichkeit) hin.

Der Wahlgang wurde geschlossen und das Ergebnis der Stimmenabgabe wurde angesagt.

Danach fielen von den 384 abgegebenen gültigen Stimmen auf

Dr. Christian Wirth 321 Ja-Stimmen

bei 53 Nein-Stimmen

und 10 Enthaltungen.

Damit ist **Dr. Christian Wirth** als Richter am Bundesschiedsgericht gewählt. Er nahm die Wahl an.

VL erwartete weitere Vorschläge.

Vorgeschlagen wurde Tobias Gall. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

VerfAn Wahlverfahren bei Wahl von Richtern ohne weitere Bewerber in verbundener Einzelwahl.

VL ließ darüber abstimmen, was mgM angenommen wurde.

Vorgeschlagen wurde Nils-Ole Rosengart. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Tobias Gall trat von seiner Bewerbung zurück.

Vorgeschlagen wurde Gerald Hohmann. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Weitere Vorschläge wurden nicht unterbreitet. Die Kandidatenliste wurde einstimmig geschlossen.

VL loste die Reihenfolge der Vorstellung aus. Die Kandidaten stellten sich in der Reihenfolge vor und gaben die Erklärungen nach § 3 SGO jeweils ab.

Nils Ole Rosengart (LV MV), Befähigung zum Richteramt lag nicht vor. Es bestand eine Unvereinbarkeit. Es gab zwei Nachfragen.

Gerald Hohmann (LV SH), Befähigung zum Richteramt lag vor. Es lag keine Unvereinbarkeit vor. Es gab keine Nachfragen.

VL rief den 2. Wahlgang zur Wahl eines Bundesrichters auf. Er erläuterte die Abstimmung und eröffnete um 15:40 Uhr den Wahlgang.

Der Wahlgang wurde geschlossen und das Ergebnis der Stimmenabgabe wurde angesagt.

Danach fielen von den	382	abgegebenen gültigen Stimmen auf
Nils-Ole Rosengart	115	Ja-Stimmen
Gerald Hohmann	229	Ja-Stimmen
bei	33	Nein-Stimmen
	5	Enthaltungen
und	10	ungültigen Stimmen.

Damit ist **Gerald Hohmann** als Richter am Bundesschiedsgericht gewählt. Er nahm die Wahl an.

VL erwartete weitere Vorschläge.

Vorgeschlagen wurde Roman Golombek. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Weitere Vorschläge wurden nicht unterbreitet. Die Kandidatenliste wurde einstimmig geschlossen.

Der Kandidat stellte sich vor und gaben die Erklärungen nach § 3 SGO jeweils ab.

Roman Golombek (LV SN), Befähigung zum Richteramt lag nicht vor. Es gab keine Unvereinbarkeit.

Es gab eine Nachfrage.

VL rief den 3. Wahlgang zur Wahl eines Bundesrichters auf. Er erläuterte die Abstimmung und eröffnete den Wahlgang.

Der Wahlgang wurde geschlossen und das Ergebnis der Stimmenabgabe wurde angesagt.

Danach fielen von den	398	abgegebenen gültigen Stimmen auf
Roman Golombek	335	Ja-Stimmen
bei	50	Nein-Stimmen
und	13	Enthaltungen.

Damit ist **Roman Golombek** als Bundesrichter gewählt. Er nahm die Wahl an.

VL erwartete weitere Vorschläge.

Vorgeschlagen wurde Tobias Gall. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Vorgeschlagen wurde Dr. Jens Görtzen. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Vorgeschlagen wurde Richard Albrecht. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Weitere Vorschläge wurden nicht unterbreitet. Die Kandidatenliste wurde einstimmig geschlossen.

Auf Nachfrage des VL kandidierte Nils-Ole Rosengart nicht für den folgenden Wahlgang.

VL loste die Reihenfolge der Vorstellung aus. Die Kandidaten stellten sich in der Reihenfolge vor und gaben die Erklärungen nach § 3 SGO jeweils ab.

Tobias Gall (LV BE), Befähigung zum Richteramt lag vor. Es gab keine Unvereinbarkeit. Es gab zwei Nachfragen.

Richard Albrecht (LV SH), Befähigung zum Richteramt lag vor. Es gab keine Unvereinbarkeit. Die Bewerbung lag schriftlich vor.

Dr. Jens Görtzen (LV SH), Befähigung zum Richteramt lag nicht vor. Es gab keine Unvereinbarkeit. Es gab eine Nachfrage.

Dr. Jens Görtzen trat von seiner Kandidatur zurück.

VL rief den 4. Wahlgang zur Wahl eines Bundesrichters auf. Er erläuterte die Abstimmung und eröffnete um 17:46 Uhr den Wahlgang.

Der Wahlgang wurde geschlossen und das Ergebnis der Stimmenabgabe wurde angesagt.

Danach fielen von den 321 abgegebenen gültigen Stimmen auf

Tobias Gall 96 Ja-Stimmen

Richard Albrecht 197 Ja-Stimmen

bei 18 Nein-Stimmen

10 Enthaltungen

und 2 ungültigen.

Damit ist **Richard Albrecht** als Richter am Bundesschiedsgericht gewählt. Er nahm die Wahl an.

weiter im TOP 10

VL begrüßte ausländische Gäste zu ihren Grußworten. Es sprachen

Gerolf Annemans aus Belgien, Vlaams Belang und ID-Partei

André Ventura aus Portugal, Chega

Kostadin Kostadinov aus Bulgarien, Wiedergeburt

Sorin-Titus Muncaciu aus Rumänien, Allianz für die Vereinigung der Rumänen (AUR)

Herbert Kickl aus Österreich, Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), sandte eine Videobotschaft.

weiter mit TOP 12

Um 17:49 Uhr übernahm Krzysztof Walczak die Versammlungsleitung.

VL erwartete Vorschläge für die Wahl von Ersatzrichtern.

Vorgeschlagen wurde Mirko Zötzsche. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Weitere Vorschläge wurden nicht unterbreitet. Die Kandidatenliste wurde einstimmig geschlossen.

Der Kandidat stellte sich vor und gab die Erklärungen nach § 3 SGO ab.

Mirko Zötzsche (LV SN), Befähigung zum Richteramt lag vor. Eine Unvereinbarkeit lag nicht vor.

Tobias Gall kandidierte auf mehrmalige Nachfrage nicht als Ersatzrichter.

VL rief den 5. Wahlgang zur Wahl eines Ersatzrichters auf. Er erläuterte die Abstimmung mit dem elektronischen Zählgerät und eröffnete den Wahlgang.

Der Wahlgang wurde geschlossen und das Ergebnis der Stimmenabgabe wurde angezeigt.

Danach fielen von den	240	abgegebenen gültigen Stimmen auf
Mirko Zötzsche	199	Ja-Stimmen
bei	22	Nein-Stimmen
und	19	Enthaltungen.

Damit ist **Mirko Zötzsche** als Ersatzrichter am Bundesschiedsgericht gewählt. Er nahm die Wahl an.

VL erwartete weiter Vorschläge für die Wahl von Ersatzrichtern.

Vorgeschlagen wurde Nils-Ole Rosengart. Die erforderlichen mindestens 5 Unterstützer lagen vor. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Weitere Vorschläge wurden nicht unterbreitet. Die Kandidatenliste wurde einstimmig geschlossen.

Der Kandidat hatte sich bereits vorgestellt.

VL rief den 6. Wahlgang zur Wahl eines weiteren Ersatzrichters auf. Er erläuterte die Abstimmung mit dem elektronischen Zählgerät und eröffnete den Wahlgang.

Der Wahlgang wurde geschlossen und das Ergebnis der Stimmenabgabe wurde angezeigt.

Danach fielen von den	246	abgegebenen gültigen Stimmen auf
Nils-Ole Rosengart	135	Ja-Stimmen
bei	94	Nein-Stimmen
und	17	Enthaltungen.

Damit ist **Nils-Ole Rosengart** als Ersatzrichter am Bundesschiedsgericht gewählt. Er nahm die Wahl an.

Es wurden keine weiteren Vorschläge unterbreitet.

AnGO auf Schließung des Tagesordnungspunktes. Es erfolgte die Gegenrede.

VL ließ über den AnGO Schließung des TOP abstimmen, der mehrheitlich angenommen wurde.

Der TOP wurde geschlossen.

13. Wahl von Rechnungsprüfern

VL rief den TOP 13 auf zur Wahl von Rechnungsprüfern.

VL schlug dem Parteitag vor, dass erst Vorschläge für Rechnungsprüfer erfasst und danach über das Wahlverfahren beraten werden soll, welches mehrheitlich angenommen wurde.

Vorgeschlagen wurde Sascha Schlösser. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Vorgeschlagen wurde Alexander Arpaschi. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Vorgeschlagen wurde Eberhard Brett. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Vorgeschlagen wurde Lukas Katheder. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Vorgeschlagen wurde Wolfgang Lippmann. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Vorgeschlagen wurde Alexander Wiesner. Er stand für die Wahl zur Verfügung.

Es wurden keine weiteren Vorschläge unterbreitet und die Kandidatenliste wurde einstimmig geschlossen.

VL schlug vor, sechs Rechnungsprüfer zu wählen, welches mgM angenommen wurde.

VL fragte, ob sich die Rechnungsprüfer-Kandidaten einzeln vorstellen sollten. Das wurde von den Delegierten mehrheitlich verneint.

Auf Befragen des VL gab es zur offenen Wahl der Rechnungsprüfer keinen Widerspruch.
Auf Befragen des VL zur gemeinsamen Wahl der Rechnungsprüfer gab es keinen Widerspruch.

VL ließ über die Vorschläge offen abstimmen und erfragte die Ja- und Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen. Die Abstimmung ergab die mehrheitliche Zustimmung für Sascha Schlösser, Alexander Arpaschi, Eberhard Brett, Lukas Katheder, Wolfgang Lippmann und Alexander Wiesner, die die Wahl annahmen.

18:24 Uhr, Christoph Basedow übernahm die Versammlungsleitung.

14. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Bundessatzung

Aufgerufen wurde der Antrag zur Satzung **BS-1** Beginn der Mitgliedschaft erst nach Eingang vollständiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

AnGO auf Nichtbefassung. Es erfolgte die Gegenrede.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mehrheitlich abgelehnt wurde und die Aussprache wurde fortgesetzt.

AnGO auf Ende des Parteitages. Es erfolgte die Gegenrede.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mehrheitlich abgelehnt wurde.

AnGO auf Ende der Debatte. Die Gegenrede erfolgte formal.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mehrheitlich angenommen wurde und die Debatte wurde beendet.

VL ließ über den Antrag BS-1 abstimmen, welcher mgM **abgelehnt** wurde.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Satzung **BS-2** Begründungspflicht bei Nichtaufnahme gegenüber übergeordneten Gebietsverbänden.

Der Einreicher begründete den Antrag.

ÄnAn **BS-2.1** wurde gestellt.

Der Einreicher begründete den Antrag und es erfolgte die Aussprache zu beiden Anträgen.

VerfAn auf Überweisung in den Satzungsausschuss.

VL ließ über den VerfAn abstimmen, der mehrheitlich abgelehnt wurde.

AnGO auf Ende der Debatte. Die Gegenrede erfolgte formal.

VL ließ über den Antrag abstimmen, der mehrheitlich angenommen wurde.

VL ließ über den Antrag BS-2.1 abstimmen, der mehrheitlich **angenommen** wurde.

VL ließ über den so geänderten Antrag BS-2 abstimmen, der mgM und damit mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen** wurde.

Die Satzung erhielt in § 4 Absatz 3 als neue Sätze 2 und 3 folgenden Wortlaut:

(3) [...] Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss auf Verlangen gegenüber dem Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands begründet werden. Ein Widerspruch muss gegenüber dem Vorstand des aufnehmenden Gebietsverbands begründet werden. Die Wirksamkeit der Ablehnung beziehungsweise des Widerspruchs bleibt hiervon unberührt.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Satzung **BS-3** Änderung von „anwesende Mitglieder“ zu „Mitgliedern“. Der Antrag wurde vom Einreicher **zurückgezogen**.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Satzung **BS-4** Sofortiger Parteiausschluss nach Austritt aus Fraktionen/Gruppen unter Mitnahme des Mandates.

Der Einreicher begründete den Antrag.

ÄnAn BS-4.1 wurde gestellt und vom Einreicher begründet.

ÄnAn BS-4.3 wurde gestellt und vom Einreicher begründet.

ÄnAn BS-4.1 wurde vom Einreicher zugunsten BS-4.3 zurückgezogen.

ÄnAn BS-4.2 wurde gestellt und vom Einreicher begründet.

Antrag zur Satzung BS-4 wurde vom Einreicher zugunsten BS-4.3 zurückgezogen.

VerfAn auf Überweisung in den Satzungsausschuss. Dazu erfolgte die Gegenrede.

VL ließ über den VerfAn abstimmen, der mehrheitlich abgelehnt wurde.

Die Aussprache wurde fortgesetzt.

AnGO auf Ende der Debatte. Es erfolgte die Gegenrede.

VL ließ den AnGO abstimmen, der mehrheitlich angenommen und die Debatte beendet wurde.

VL ließ über den ÄnAn BS-4.2 abstimmen, der mehrheitlich angenommen wurde.

VL ließ über den Antrag **BS-4.3 in der Fassung des BS-4.2** abstimmen, der mgM und damit mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen** wurde.

In die Satzung wurde in § 5 der Absatz 4 eingefügt:

Mitglieder, die ein Mandat in einer Volksvertretung oder dem Europäischen "Parlament" innehaben, sind verpflichtet, mit den übrigen Mandatsträgern der Partei in der selben Vertretung eine einheitliche Fraktion oder Gruppe zu bilden und aufrechtzuerhalten. Dies gilt nicht, wenn ausnahmsweise ein überwiegendes Interesse der Partei entgegensteht.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Satzung und zur Schiedsgerichtsordnung **BS-5** Regelung zu Notvorständen.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es gab keine Wortmeldungen.

VL ließ über den Antrag BS-5 abstimmen, welcher mgM und damit mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen** wurde.

Die Satzung erhielt in den §§ 9, 14 und 21 folgenden Wortlaut (**Anpassungen in Rot**):

§ 9 – Gliederung

Landesverbände und deren Untergliederungen

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.

(3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.

(4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

(5) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.

Vorstände

(6) Der Vorstand eines Gebietsverbands ist beschlussunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht; sieht die Satzung des Gebietsverbands eine höhere Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit vor, gilt diese. Der Vorstand eines Gebietsverbands ist handlungsunfähig, wenn er nicht die nach der Satzung des Gebietsverbands zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder aufweist.

*(6) (7) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand **jeder** höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. **Mit der Vornahme einer Einladung sind alle anderen Gliederungsebenen in Kenntnis zu setzen. Ist das Einladungsrecht wirksam ausgeübt worden, entfällt es für die anderen Gliederungsebenen.***

(8) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann das zuständige Schiedsgericht auf Antrag die zur Herstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. Befindet sich im betreffenden Landes-verband kein zuständiges Schiedsgericht ordnungsgemäß im Amt oder ist dieses nicht vollständig nach den Vorgaben der Schiedsgerichtsordnung besetzt, geht die Zuständigkeit an das Bundesschiedsgericht über. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des betroffenen Gebietsverbands und die Vorstände der übergeordneten Parteigliederungen.

(9) Als Vorstandsmitglied kann nach Absatz 8 jedes geeignete und hierzu bereite Parteimitglied bestellt werden; § 5 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung. Die Bestellung muss sich auf ein bestimmtes Vorstandsamt beziehen; insbesondere ist bei Fehlen des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds dieses zu bestimmen.

(10) Arbeitsweise und Befugnisse des ganz oder teilweise nach Absatz 8 bestellten Vorstands richten sich nach der Satzung des Gebietsverbands; seine Zuständigkeit ist jedoch auf die Gegenstände der laufenden Geschäftsführung sowie unaufschiebbare Angelegenheiten wie die fristgerechte Einberufung von Aufstellungsversammlungen beschränkt. Er hat unverzüglich zur Durchführung von Vorstandswahlen den Parteitag einzuberufen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 7 geschehen ist. Der Umfang der Befugnisse kann durch das Schiedsgericht weiter eingeschränkt werden. Sieht die Satzung des Gebietsverbands

vor, dass Mitglieder des Vorstands dem Parteitag kraft Amtes angehören, gilt dies nicht für die nach Absatz 8 bestellten Vorstandsmitglieder.

(11) Die Amtsdauer der nach Absatz 8 bestellten Vorstandsmitglieder wird vom Schiedsgericht bestimmt; sie beträgt höchstens drei Monate für Kreisvorstände, höchstens vier Monate für Bezirksvorstände und höchstens sechs Monate für Landesvorstände. Sofern bei ihrem Ablauf eine Nach- bzw. Neuwahl des Vorstands durch den Parteitag noch nicht erfolgen konnte, ist einmalige Verlängerung um bis zu drei Monate durch das Schiedsgericht zulässig. In jedem Fall endet das Amt mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder durch den Parteitag.

§ 14 – Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents.

(2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Bundessprecher oder ein stellvertretender Bundessprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(5) Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

(6) Der Bundesvorstand ist beschlussunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht; er ist handlungsunfähig, wenn ihm nicht mehr die nach Absatz 3 zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder angehören. In diesen Fällen kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag die zur Wiederherstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bundesverbandes sowie die Vorstände von Gebietsverbänden. Die Amtsdauer der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt höchstens neun Monate. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 9 Absätze 9 bis 11 entsprechend anzuwenden.

§ 21 – Gliederung

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 9 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

Die Schiedsgerichtsordnung wurde geändert in:

§ 8 – Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

...

7. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Absatz 8 der Bundessatzung.

und

§ 9 – Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

...

6. die Bestellung von Mitgliedern des Bundesvorstands nach § 14 Absatz 6 der Bundessatzung.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Satzung **BS-6** Erweiterung der Teilnahmemöglichkeit an Parteitag für Konventdelegierte und Funktionsträger anderer gewählter Gremien.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

ÄnAn BS-6.1 wurde eingereicht und vom Einreicher begründet.

AnGO auf Ende der Debatte. Die Gegenrede erfolgte formal.
VL ließ über der AnGO abstimmen, der mehrheitlich angenommen und die Debatte beendet wurde.
VL ließ über den ÄnAn BS-6.1 abstimmen, der mehrheitlich abgelehnt wurde.
VL ließ über den Antrag BS-6 abstimmen, der mgM **abgelehnt** wurde.

Aufgerufen wurde der **Antrag zur Satzung BS-7** Berechnung Delegiertenschlüssel nur anhand zahlender Mitglieder.
Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.
AnGO auf Ende der Debatte. Die Gegenrede erfolgte formal.
AnGO auf Ende der Rednerliste. Es erfolgte die Gegenrede.
VL ließ über den AnGO auf Ende der Debatte als den weitergehenden Antrag zuerst abstimmen, der mehrheitlich angenommen und die Debatte beendet wurde.
VL ließ über den Antrag BS-7 abstimmen, der mgM und damit mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen** wurde.

In die Satzung wird in § 11 Absatz 3 nach Satz 4 neu eingefügt:

[Nachfolgender Satz tritt in Kraft ab 01.07.2024:] Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 4 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im Verzug gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe (a) Bundessatzung befunden haben.

In der Satzung wurde § 16 Absatz 1 neu gefasst:

Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß; [Nachfolgender Halbsatz tritt in Kraft ab 01.07.2024:] § 11 Absatz 3 Satz 5 Bundessatzung findet keine Anwendung.

Aufgerufen wurde der **Antrag zur Satzung BS-8** Einführung einer Antragskommission.
Der Einreicher begründete den Antrag.
AnGO auf Nichtbefassung und Überweisung in die BPK. Es erfolgte die Gegenrede.
VL ließ über den AnGO abstimmen, der mehrheitlich abgelehnt wurde.
ÄnAn BS-8.1 wurde gestellt.
Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.
VL ließ über den ÄnAn BS-8.1 abstimmen, der angenommen wurde.
VL ließ über den Antrag BS-8 unter Berücksichtigung des ÄnAn BS-8.1 abstimmen, der mgM und damit mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen** wurde.

In die Satzung wurde in § 11 der Absatz 10a neu eingefügt:

Antragskommission

(10a) Der Bundesvorstand bestimmt vor einem Bundesparteitag eine ‚vorläufige Antragskommission‘, welche die eingegangenen Anträge sichten, Vorschläge für etwaige Verfahrensanträge unterbreiten und Empfehlungen für etwaig erforderliche Stellungnahmen des Bundesvorstandes geben soll. Die Amtszeit dieser vorläufigen Antragskommission endet mit der Wahl einer Antragskommission gemäß § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung Parteitage, die zu Beginn eines Bundesparteitags für dessen Ablauf nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen gebildet wird. Die vorläufige Antragskommission besteht aus sechs Mitgliedern – zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes, zwei Mitgliedern der Bundesprogrammkommission und zwei Mitgliedern des Satzungsausschusses des Konvents.

Zu Beginn eines Bundesparteitages wählen die Delegierten unter einem entsprechenden Tagesordnungspunkt eine Antragskommission für den Parteitag, welche die Versammlungsleitung bei der ordnungsgemäßen Erfassung, Bearbeitung und Behandlung der eingereichten Anträge unterstützen und Vorschläge für etwaige Verfahrensanträge unterbreiten soll. Sie setzt sich in gleicher Weise zusammen wie die vorläufige Antragskommission, wird jedoch ergänzt um zwei weitere Mitglieder, die von den Delegierten aus der Mitte der Versammlung zu bestimmen sind.

Für Tagesordnungspunkte, deren Gegenstand für die Partei besonders relevante und umfangreiche programmatische Texte sind (z. B. Grundsatzprogramm, Wahlprogramme für Bundestags- und Europawahlen und deren Änderung) tritt an die Stelle der Antragskommission für den Parteitag eine programmatische Antragskommission, die aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission sowie den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse besteht.

Auf Verlangen erhält ein Vertreter der Antragskommission das Wort zur Stellungnahme nach der Begründung eines Einzelantrags. Die Mitglieder der Antragskommissionen haben, sofern Sie keine Delegierten sind, Anwesenheits- und Rederecht auf dem Bundesparteitag.

Zur Begründung programmatischer Texte, welche von der Bundesprogrammkommission erarbeitet worden sind, erhält die Bundesprogrammkommission eine angemessene Redezeit.

Aufgerufen wurde der **Antrag zur Satzung BS-9** Berechnung Delegiertenschlüssel Konvent nur anhand zahlender Mitglieder. Der Einreicher begründete den Antrag. Es gab hierzu keine Wortmeldungen. VL ließ über den Antrag BS-9 abstimmen, welcher mgM und damit mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen** wurde.

In die Satzung wird in § 12 Absatz 2 nach Satz 6 als neuer Satz eingefügt:

[Nachfolgender Satz tritt in Kraft ab 01.07.2024:] Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 4 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im Verzug gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe (a) Bundessatzung befunden haben.

Aufgerufen wurde der **Antrag zur Satzung BS-10** Konvent soll Änderungen bei der Unvereinbarkeitsliste zustimmen. Es gab hierzu keine Wortmeldung. AnGO auf **Nichtbefassung**. Die Gegenrede erfolgte formal. VL ließ über den AnGO abstimmen, welcher mehrheitlich **angenommen** wurde.

Aufgerufen wurde der **Antrag zur Satzung und Wahlordnung BS-11** Änderungen der soll/kann-Bestimmungen für Mandatsbewerber. Der Antrag wurde vom Einreicher **zurückgezogen**.

VL schloss den TOP 14.

15. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Schiedsgerichtsordnung

Aufgerufen wurde der Antrag zur Schiedsgerichtsordnung **SGO-3** Förderung von Verfahren durch Verweisung an andere Schiedsgerichte.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

AnGO auf Ende der Debatte. Die Gegenrede erfolgte formal.

VL ließ über den AnGO abstimmen, welcher mehrheitlich angenommen und die Debatte beendet wurde.

VL ließ über den Antrag SGO-3 abstimmen.

Schriftliche Abstimmung (SchA) ergab die **Ablehnung** des Antrages mit 194 Ja-, 136 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung, da damit die erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht wurde.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Schiedsgerichtsordnung **SGO-4** Schaffung einer Kontrollmöglichkeit über Tätigkeit der Landesschiedsgerichte.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

VerfAn auf spätere Behandlung des Antrages. Hierzu erfolgte eine Gegenrede.

VL ließ darüber abstimmen, was mehrheitlich angenommen wurde.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Schiedsgerichtsordnung **SGO-5** Verzicht auf mündliche Verhandlungen bei entsprechenden Voraussetzungen.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

VL ließ über den Antrag SGO-5 abstimmen, der mehrheitlich **abgelehnt** wurde.

Der Antrag zur Schiedsgerichtsordnung **SGO-4** wurde erneut aufgerufen und die Aussprache fortgesetzt.

AnGO auf Ende der Debatte. Die Gegenrede erfolgte formal.

VL ließ über den AnGO abstimmen, der mehrheitlich angenommen und die Debatte beendet wurde.

VL ließ über den Antrag SGO-4 abstimmen, der mehrheitlich **abgelehnt** wurde.

Aufgerufen wurde der Antrag zur Schiedsgerichtsordnung **SGO-6** Klarstellung/Beschleunigung bei Eintritt neuer Tatsachen. Der Antrag wurde vom Einreicher **zurückgezogen**.

Aufgerufen wurde der **Antrag zur Schiedsgerichtsordnung SGO-7** Klarstellung/Beschleunigung bei mündlicher Verhandlung in höheren Instanzen.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

VL ließ über den Antrag SGO-7 abstimmen, der mehrheitlich **abgelehnt** wurde.

16. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung

Aufgerufen wurde der **Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung FBO-1** Klarstellung monatlicher Zahlungsweise Mandatsträgerbeiträge.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

VerfAn auf **Überweisung in den Satzungsausschuss**.

VL ließ über den VerfAn abstimmen, der mgM **angenommen** wurde.

17. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Wahlordnung

Aufgerufen wurde der **Antrag zur Wahlordnung WO-2** Maschinelle Auszählung ermöglichen.

Der Einreicher begründete den Antrag.

VL ließ über den Antrag abstimmen, welcher mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen** wurde.

In § 2 Abs. 1 der Wahlordnung wurde folgender Satz angefügt:

Der Versammlungsleiter kann den übrigen in Satz 1 genannten Funktionsträgern bezüglich der Ausübung ihrer Funktionen Weisungen erteilen und die ihnen hierbei obliegenden Entscheidungen selbst treffen oder bereits getroffene Entscheidungen durch eine eigene Entscheidung ersetzen.

In § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung wurde folgender Satz angefügt:

Der Versammlungsleiter kann dem Wahlleiter, den Mitgliedern der Zählkommission, den Protokollführern und sonstigen für die Dauer des Bundesparteitags gewählten Funktionsträgern bezüglich der Ausübung ihrer Funktionen Weisungen erteilen und die ihnen hierbei obliegenden Entscheidungen selbst treffen oder bereits getroffene Entscheidungen durch eine eigene Entscheidung ersetzen.

In der Wahlordnung wurde folgender § 10 angefügt:

§ 10 Maschinelle Auszählung

(1) Abstimmungen und Wahlen können maschinell ausgezählt werden, sofern

a) es sich bei dem Auszählsystem um ein in sich abgeschlossenes System handelt, das keine Datenverbindung zu externen Komponenten hat,

b) ein Sachkundiger das Ergebnis seiner Risikoanalyse zu den eingesetzten Komponenten und der Konfiguration des Systems - insbesondere zur Sicherheit, Funktion, Manipulationsschutz sowie zu Name, Typ und Art der installierten Software, angewandten Updates sowie Patches - der maschinellen Auszählung der Stimmzettel den Versammlungsteilnehmern vorgestellt oder der Versammlungsleiter ein entsprechendes schriftliches Gutachten verlesen hat und

c) die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Der Sachkundige wird vom Vorstand des Gebietsverbandes bestellt, auf dessen Versammlung die maschinelle Auszählung vorgesehen ist. Der Sachkundige darf nicht Mitglied des ihn bestellenden Vorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zu dem Gebietsverband stehen oder von diesem regelmäßige Einkünfte beziehen.

(3) Die Risikoanalyse des Sachkundigen ist den Teilnehmern der Versammlung vorzutragen oder in der Versammlung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(4) Der Wahlleiter und die Mitglieder der Zählkommission begleiten und überwachen die maschinelle Auszählung. Der Wahlleiter hat bei Vorliegen von Bedenken gegen die Ordnungsgemäßheit des maschinellen Auszählvorganges das Recht und die Pflicht, jederzeit in die maschinelle Auszählung einzugreifen; er ist zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Auszählung gegenüber allen an der Auszählung Beteiligten weisungsbefugt.

(5) Stimmzettel, die für eine maschinelle Auszählung ungeeignet erscheinen, können vor ihrer Durchführung separiert werden. Diese Stimmzettel sind ebenso wie Stimmzettel, bei denen die maschinelle Auszählung kein oder kein eindeutiges Ergebnis feststellen konnte, manuell auszuzählen und dem maschinell festgestellten Ergebnis hinzuzurechnen. Bei der Dokumentation des Zählergebnisses sind die Teilergebnisse der maschinellen und manuellen Auszählung gesondert auszuweisen.

(6) Eine manuelle Auszählung erfolgt, wenn die Versammlung auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers

a) den Beschluss über die Durchführung der maschinellen Auszählung für den Wahlgang aufhebt oder

b) eine Nachzählung zur Überprüfung des Ergebnisses beschließt. Die Rechte und Pflichten aus den Absätzen 4 und 5 bleiben unberührt.

(7) Über die weiteren Einzelheiten der Durchführung der maschinellen Auszählung entscheidet der Wahlleiter im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung.

18. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Geschäftsordnung Parteitage

Aufgerufen wurde der **Antrag zur Geschäftsordnung Parteitage GOPT-1** Aufnahme einer Wahl der Antragskommission.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

VL ließ über den Antrag GOPT-1 abstimmen, welcher mgM und damit mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **angenommen** wurde.

Die Geschäftsordnung Parteitage erhielt in § 3 Absatz 2 folgende Formulierung (**Anpassung in Rot**):

*Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl der beiden Stellvertreter, des Wahlleiters, der Zählkommission, **der Antragskommission** und der Protokollführer durch.*

19. Keine Mahngebühr bei versäumten Zahlungen (Antrag SN-6)

Aufgerufen wurde der **Antrag SN-6** Keine Mahngebühr bei versäumten Zahlungen.

Der Einreicher begründete den Antrag. Es erfolgte die Aussprache.

AnGO auf Ende der Debatte. Die Gegenrede erfolgte formal.

VL ließ über den Antrag abstimmen, welcher mehrheitlich angenommen und die Debatte beendet wurde.

VL ließ über den Antrag SN-6 abstimmen, welcher mehrheitlich **abgelehnt** wurde.

20. Schlusswort und Nationalhymne

Tino Chrupalla hielt das Schlusswort.

Die Nationalhymne wurde gesungen.

VL schloss den Bundesparteitag um 20:32 Uhr.

Für die Richtigkeit

Christoph Basedow
Versammlungsleiter

Julian Flak
stellv. Versammlungsleiter

Krzysztof Walczak
stellv. Versammlungsleiter

Frank Kortmann
Protokollführer

Dr. Stephan Waidmann
stellv. Protokollführer

Jeanette Binzer
stellv. Protokollführerin